

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 71 (1953)  
**Heft:** 48

**Artikel:** Martial über die Berufe des Urteilsausrufer und des Architekten  
**Autor:** Venator  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-60674>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Gemeinderat, Münchenstein, und H. Vögtlin, Gemeinde-Vizepräsident, Muttenz, als Vertreter der umliegenden basellandschaftlichen Gemeinden, sowie H. Bolliger, Aufseher der Sommerbadanstalten. Als Sekretär amtet M. Wiesner, Sekretär des Hochbauamtes. Das Preisgericht stellt fest, dass alle Entwürfe rechtzeitig und in bezug auf die Anforderungen vollständig eingereicht worden sind. Es nimmt Kenntnis von den im Vorbericht erwähnten Verstössen gegen die Programmvorschriften und stellt fest, dass die darin erwähnten Abweichungen vom Wettbewerbsprogramm keine erheblichen Verstösse bedeuten, und es wird beschlossen, alle Entwürfe zur Beurteilung und allfälligen Prämierung zuzulassen. Die Verstösse sollen jedoch bei der Beschreibung der einzelnen Entwürfe berücksichtigt werden. Nach einer Orientierung und Besichtigung aller Entwürfe wurde ein Augenschein auf dem Bauareal vorgenommen. Nach einem weiteren, gemeinsamen Rundgang beschliesst das Preisgericht, die einzelnen Entwürfe nach folgenden Gesichtspunkten systematisch zu prüfen: 1. Gesamtsituation und Landschaftsgestaltung, 2. Badebecken und Betriebsorganisation, 3. Grundrissliche Lösung, 4. Gartengestaltung, 5. Architektonische Haltung, 6. Wirtschaftlichkeit. Nach einem nochmaligen Rundgang gelangt das Preisgericht bei erneuter gründlicher Abwägung aller Vor- und Nachteile der in engster Wahl stehenden Projekte zu folgendem Entscheid: Mit Preisen werden die nachstehenden Projekte ausgezeichnet:

- |          |            |       |
|----------|------------|-------|
| 1. Preis | Fr. 2000.— | Nr. 4 |
| 2. Preis | Fr. 1700.— | Nr. 2 |

Angekauft werden folgende Projekte:

Fr. 500.—, Nr. 1, Fr. 500.— Nr. 5, Fr. 500.— Nr. 8.

Ferner erhält jeder Wettbewerbsteilnehmer die vorgeordnete Entschädigung von Fr. 1200.—. Das Preisgericht beschliesst für den Fall, dass eines der vorerwähnten Projekte aus irgendwelchen Gründen ausscheiden müsste, Projekt Nr. 9 nachrücken zu lassen.

Das Preisgericht empfiehlt, den Verfasser des erstprämiierten Projektes mit der weiteren Bearbeitung des Entwurfes zu beauftragen. Dabei sollten, neben den in der Einzelbeurteilung erwähnten Punkten, folgende Richtlinien wegleitend sein:

1. Der Eingangshof und das Gebäude der Kästchen-Garderoben bedürfen einer gründlichen Umarbeitung: bessere

Auseinanderlegung der Zugänge; freierer Durchblick vom Eingang auf die Badanlage; Auflockerung des erwähnten Garderobenbaues (mehr Licht, mehr Luft, kürzere Wege, eindeutige Wege der Bekleideten und Badenden).

2. Das Badareal ist abzutrennen vom Promenadenweg im Wald.

Ferner regt das Preisgericht zuhanden der ausführenden Behörde folgendes an:

A. Ob nicht die Zahl der Tribünenplätze für Sportanlässe wesentlich reduziert werden könnte?

B. Aus rechtlichen und ästhetischen Gründen ist es notwendig, die Starkstromleitungen mindestens auf ganzer Länge des Sportplatzareals St.Jakob in Kabel zu legen.

Das Preisgericht:

Dr. F. Ebi, Präsident	Hermann Baur
Dr. Ed. Zweifel	Max Frisch
	Julius Maurizio

## Martial über die Berufe des Urteilsrufers und des Architekten

DK 72.007

Cui tradas, Lupe, filium magistro,  
Quaeris sollicitus diu rogasque.  
Omnes grammaticosque rhetorasque  
Devites moneo: nihil sit illi  
Cum libris Ciceronis aut Maronis  
Famae Tutillum suae relinquant.  
Si versus facit, abdicet poemam:  
Artes discere vult pecuniosas,  
Fac discat citharoedus aut choraules.  
Si duri puer ingenii videtur,  
Praeconem facias vel architectum.

M. Val. Martialis Epigrammaton Lib. V, LVI

Amicus noster Robert Naef hoc epigramma divulgandum olim nobis dedit. Tempus aptum diu expectabamus. Nunc adest quia Basileae utraque ars, architecti et praecoris, coniuncta est: iudices certaminis secundum pretium dederunt operi quod melius esse cognoverant et simul opus peius faciendum pronuntiaverunt. Venator

## Zur Frage des Rechtsschutzes technischer Konstruktionen

Von Prof. A. LEYER, ETH, Zürich

DK 347.776

In der Schweiz wie im Ausland mehren sich die Anzeichen dafür, dass der Schutz vor massgetreuer Nachahmung im Maschinen- und Apparatebau ungenügend ist. Erstmals wurde das Problem auf einem Kongress der IVFGR (Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz) im Jahre 1930 erkannt und diskutiert. Seither ist sehr viel darüber geredet und geschrieben worden, ohne dass es bisher gelungen wäre, Klarheit, geschweige denn Einigkeit in dieser schwierigen Materie zu schaffen<sup>1)</sup>. Auch sieht es im Augenblick gar nicht darnach aus, als ob es in nächster Zukunft anders werden sollte. Inzwischen macht sich aber dieser Mangel in Technik und Rechtsprechung in einer Art bemerkbar, die keinen längeren Aufschub duldet.

Wie die Dinge heute stehen, scheint es, dass die bisherigen Schwierigkeiten weniger objektiver als subjektiver Art waren, indem es den jeweiligen Sachbearbeitern einfach an genügenden Kenntnissen des praktischen Maschinenbaues fehlte. Der Zeitpunkt scheint daher gekommen zu sein, wo sich einmal Maschineningenieure an das Problem heranmachen und es zu lösen versuchen sollten.

Viel Arbeit und Zeit wurde auch deswegen unnütz aufgewendet, weil es an einer klaren Problemstellung fehlte. Mancher vertrat eine Ansicht, ohne genau zu wissen, worum es geht. Der Ingenieur erkennt aber bei der Durchsicht der

Materie ziemlich schnell, dass es beim Schutz vor massgetreuer Nachahmung im Grunde genommen einfach um das geht, was man im Maschinenbau eine «Konstruktion» nennt, wobei das Wort Konstruktion in bewusstem Gegensatz zu «Erfindung» gebraucht wird. Dieser Unterschied ist prinzipieller, nicht gradueller Art; er scheidet daher die beiden Gebiete endgültig.

Leider kann ich es mir nicht leisten, für die beiden Begriffe eine Definition zu geben. Mögen dies Berufenerer tun! Doch soviel ist sicher, dass eine Erfindung immer die Möglichkeiten oder Wege oder Mittel betrifft, wie eine bestimmte Wirkung erzielt werden kann, während eine Konstruktion lediglich die Art betrifft, wie diese Möglichkeiten, Wege oder Mittel verwirklicht werden. Die Erfindung legt das Prinzip der Lösung fest, die Konstruktion die Art, wie diese realisiert wird. Da es für ein und dieselbe Lösung immer viele Möglichkeiten der Ausführung gibt, kann die Gleichung: Konstruktion = Erfindung niemals richtig sein, und ebenso wäre es falsch, Konstrukteur = Erfinder zu setzen. Wer die Gesetze des Maschinenbaues kennt, weiss auch, dass das Vorliegen einer Erfindung noch keineswegs einen praktischen Erfolg bedeutet. Erst wenn ihre Einkleidung in brauchbare materielle Form erfolgt ist, kann sie praktische Auswirkungen haben. Dass man im Maschinenbau gewohnt ist, zwischen Konstruktion und Erfindung klar zu unterscheiden, zeigt auch der Ausspruch des technischen Direktors einer der grössten schweizerischen Maschinenfabriken: «Meines Erachtens liegt der Erfolg unserer Maschinenindustrie viel weniger in den grossen Erfindungen begründet, als in der vorzüglichen Arbeit unserer Konstrukteure.»

<sup>1)</sup> R. Blum gibt in seiner Dissertation (Schutz der Immaterialgüter vor sklavischer Nachahmung auf technischem Gebiet) einen ausgezeichneten Überblick über den derzeitigen Stand der Angelegenheit. Leider geht er in seinen Bemühungen um eine Lösung des Problems fehl, so dass wir uns seinen Vorschlägen nicht anschliessen können.